**Gesamtausschuss Diakonie Bayern**

**Einigungsstellenverfahren nach §§ 36 a, 38, 40, 47 MVG.EKD (MVG)**

**Checkliste Initiativantrag der MAV**

| **Frage/ Maßnahme** | **Ja** | **Nein** | **Termin/ Maßnahme** |
| --- | --- | --- | --- |
| MAV schlägt eine Maßnahme nach § 47 MVG vor. | [ ]  | [ ]  | An Dienstgeber am:       |
| Liegt ein **Fall des § 40 MVG** vor? | [ ]  | [ ]  |       |
| Der Dienstgeber hat einen Monat Zeit zur Stellungnahme. | [ ]  | [ ]  | Firstablauf am:       |
| Der Dienstgeber lehnt ab oder reagiert nicht innerhalb der Frist. | [ ]  | [ ]  | MAV trifft notwendige Beschlüsse |
| Ende der Erörterung feststellen und schriftliche Begründung der Abbruchs. | [ ]  | [ ]  | Schreiben an den Dienstgeber am:      |
| Bewertung des Vorgangs: |  |  | Die Anrufung des Kirchengerichts bzw. der Antrag auf Bildung einer Einigungsstelle muss innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Erörterung erfolgen, also bis zum       |
| Es empfiehlt sich, bereits in diesem Stadium einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsbeistand einzuschalten, damit die Formalien einigungsstellenkonform eingehalten werden. | [ ]  | [ ]  | Antrag auf Kostenübernahme gestellt am:       |
| Wenn ja - Klärung ob **Rechtsstreitigkeit** (Frage – ob?):Besteht Streit darüber, ob das Mitbestimmungsrecht nach § 40 MVG überhaupt besteht?  | [ ]  | [ ]  | Wenn ja - Dann ist nur der Weg zum Kirchengericht eröffnet. |
| Wenn ja - Klärung ob **Regelungsstreitigkeit** (Frage: wie?):Besteht über die inhaltliche Regelung des Mitbestimmungsrechts Uneinigkeit? | [ ]  | [ ]  | Wenn ja - Dann ist der Weg zum Einigungsstellenverfahren unter folgenden **Voraussetzungen** eröffnet: |
| 1. Antrag auf Bildung einer Einigungsstelle stellen und Benennung des konkreten Streitgegenstandes (s. Ablehnungsgründe).
 | [ ]  | [ ]  | Gestellt am:       |
| 1. Vorschlag des Vorsitzenden, Alternative für Vorsitzenden, Kosten für Vorsitzenden.

Äußerungsfrist (1 – 2 Wochen), ob der Dienstgeber mit dem Vorsitzenden und den Kosten einverstanden ist (wenn nicht, kommt eines oder beides zum Kirchengericht; beschleunigtes Verfahren nach §§ 62 MVG, 100 ArbGG). | [ ]  | [ ]  | Gestellt am:      Frist gesetzt bis:       |
| 1. Auswahl des Rechtsanwalts oder eines anderen Rechtsbeistands, den die MAV als Beisitzer vorschlägt, und Antrag auf Kostenübernahme.
 | [ ]  | [ ]  | Ausgewählter Rechtsbeistand:     Kostenübernahme- Antrag gestellt am:       |
| 1. Sollten zusätzlich Sachverständige notwendig sein (z.B. IT oder Arbeitssicherheit), sind diese zu benennen und ein Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.
 | [ ]  | [ ]  | Weitere notwendige Sachverständige:     Benannt am:     Kostenübernahme- Antrag gestellt am:       |
| **Verfahren in der Einigungsstelle (ES)** |  |  |  |
| Die Einigungsstelle ist gebildet, wenn der Vorsitzende bestimmt ist. | [ ]  | [ ]  |      Beisitzer können danach benannt werden.      |
| Die Einigungsstelle besteht aus fünf Personen. | [ ]  | [ ]  | Einigungsstellen-Vorsitzender, je zwei Beisitzer (auf MAV-Seite: MAV-Mitglied, meist MAV-Vorsitzender, und Rechtsanwalt/Rechtsbeistand). |
| Einigungsstellen-Vorsitzender spricht mit den Parteien den Termin ab („unverzüglich“). | [ ]  | [ ]  |       |
| Gemeinsames Gespräch; danach Schaukel- oder Pendeldiplomatie (Vorsitzender spricht mit den einzelnen Parteien und lotet die Kompromiss-Linie aus). | [ ]  | [ ]  |       |
| Notwendige Räumlichkeiten: am besten drei Räume (Besprechungsraum für MAV, für Dienstgeber und für Vorsitzenden mit den einzelnen Parteien). | [ ]  | [ ]  |       |
| Einigungsstellen-Verhandlung ist nicht öffentlich, aber Parteiöffentlichkeit zulässig. | [ ]  | [ ]  | MAV-Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen anwesend sein      |
| Der MAV-Vorsitzende kann nicht allein einer Einigung zustimmen. | [ ]  | [ ]  | MAV-Mitglieder sollen sich zur Verfügung halten, damit Sie im Falle einer Einigung beschließen können |
| Kommt es zu **keiner Einigung**, gibt es zuerst eine Abstimmung ohne, dass der ES-Vorsitzende mitstimmt. | [ ]  | [ ]  |       |
| Gibt es **keine Stimmenmehrheit**, kommt es zu einer zweiten Abstimmung, bei der der ES-Vorsitzende mitstimmt. | [ ]  | [ ]  | Der ES-Vorsitzende ist das entscheidende Element. Unterschied zum kirchengerichtlichen Vergleich: da müssen die beiden Parteien einverstanden sein; der vorsitzende Richter stimmt nicht mit. |
| Es ergeht dann ein Beschluss, der sog. Einigungsstellenspruch. | [ ]  | [ ]  |       |
| Gegen die Entscheidung der Einigungsstelle kann das Kirchengericht nur angerufen werden, wenn der Beschluss unter keinem rechtlich vertretbaren Aspekt haltbar ist oder wenn die Einigungsstelle ihre Zuständigkeit überschritten hat (z. B. Rechtsstreitigkeit anstatt Regelungsstreitigkeit). | [ ]  | [ ]  |       |
| Der Einigungsstellenspruch hat den Charakter einer Dienstvereinbarung. | [ ]  | [ ]  | kündbar nach § 36 Absatz 5 MVG.      |

Freiwillig nach Beschluss im Gremium:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Nach Abschluss des Einigungsstellenverfahrens Informationen zum Vorgang und zu den Verfahrensbeteiligten an den Gesamtausschuss weitergeben. | [ ]  | [ ]  | Information an die Geschäftsstelle ist erfolgt am:       |